

2. Aufl.

S A T Z U N G

der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg  
über den Bebauungsplan Nr.10  
"Wohnsiedlung Nord"

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVObI. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVObI. Schl.-H. S. 198) und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Trappenkamp vom 29.11.1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 - Wohnsiedlung Nord - der Gemeinde Trappenkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Sockelhöhe bei Einzelhäusern, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,40 m betragen. Werden Garagen in Verbindung mit Einzelhäusern errichtet, so darf der Garagenfußboden nicht höher als die Oberkante der Kellerdecke liegen.
3. Die Außenwandflächen der Garagen in besonders festgesetzten Stellplatzflächen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 e) und Gemeinschaftsgaragen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 12 BBauG mit Zugehörigkeitsvermerken sind einheitlich zu gestalten.  
Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
4. Die unter 3.) aufgeführten Garagen und Gemeinschaftsgaragen sind, soweit möglich, mit lebenden Hecken und Sträuchern einzugrünen.
5. Grundstücke, für die eingeschossige Bebauung festgesetzt ist, sind zur Straße hin durch Zäune einzufriedigen, die bis zu 0,80 m hoch sein dürfen. Zusätzlich sind bis zur gleichen Höhe lebende

Hecken zugelassen. Eine bestimmte Heckenpflanze wird nicht vorgeschrieben.

Zur Straße hin darf kein Maschendrahtzaun errichtet werden.

6. Bei Grundstücken, für die mehrgeschossige Bebauung festgesetzt ist, sind die Vorgärten bzw. Freiflächen als Rasenflächen anzulegen, die durch einzelne Bäume oder Buschgruppen aufgelockert werden können.

7. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO nicht zugelassen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17. 9. 1976 - Az.: IV 810d-813/04-60.89- erteilt.  
(10)

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 15.6. 1977 Az.: IV 810a - 813/04 - 60.89 (10) bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 21.7. 1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Trappenkamp, den 21.7. 1977

Gemeinde Trappenkamp

  
(Grosser)  
Bürgermeister